

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Pfefferlein (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Veröffentlichung von Informationen zur Qualität von Pflegeeinrichtungen in Thüringen

Einer Analyse des Projekts "Weisse Liste" der Bertelsmann Stiftung zufolge werden in einem Großteil der Bundesländer die Prüfergebnisse der für die Heimaufsicht zuständigen Behörden nicht oder nur unzureichend veröffentlicht. Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen erfahren so oft nichts darüber, ob in einem Heim die Qualität stimmt oder ob beispielsweise Personal fehlt oder schwerwiegende Mängel zu beanstanden sind. Um die Situation zu verbessern, empfiehlt die Weisse Liste, dass alle Bundesländer die den Aufsichtsbehörden vorliegenden für die Pflegequalität relevanten Daten zentral im Internet veröffentlichen. Auch die Bevollmächtigte der Bundesregierung für Pflege fordert, dass alle Bundesländer wichtige Informationen zur Qualität von Pflegeeinrichtungen so veröffentlichen, dass sie Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen einfach zugänglich sind.

In Thüringen ist eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse gesetzlich nicht vorgeschrieben.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/2799** vom 18. Januar 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2022 beantwortet:

1. Welche Informationen und Daten zur Qualität, möglichen Mängeln und der Personalbesetzung (Schlüssel) in Pflegeeinrichtungen liegen der Landesregierung vor?

Antwort:

Gemäß dem Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz - ThürWTG) ist Bewohnerinnen und Bewohnern stationärer Pflegeeinrichtungen "eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens sowie der Pflege und Betreuung zu sichern" (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 3).

Die zuständige Behörde für die Prüfung der Qualität in Pflegeeinrichtungen nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz ist das Thüringer Landesverwaltungsamt, vorliegend das Referat Heimaufsicht, mit welchem das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als zuständige fachaufsichtliche Behörde in engem Kontakt steht. Im Rahmen der Wahrnehmung der Fachaufsicht erfolgt die Information der Landesregierung bezüglich der Qualität, möglichen Mängeln und der Personalbesetzung in stationären Pflegeeinrichtungen.

Die Prüfungen der Heimaufsicht erfolgen wiederkehrend (Regelprüfung) oder anlassbezogen, zum Beispiel aufgrund eingehender Beschwerden von Besucherinnen und Besuchern, Angehörigen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Kooperationspartnern wie Hausärzte oder von einem Träger/einer Einrichtung angezeigter beziehungsweise der Heimaufsicht bekannt gewordener besonderer Vorkommnisse (zum Beispiel durch Presse, Polizei).

Werden der Heimaufsicht Mängel beziehungsweise Defizite bekannt, werden die Träger beziehungsweise Einrichtungen zunächst im Hinblick auf die Beseitigung der Missstände beraten. Die Heimaufsicht berät die Träger beziehungsweise die Einrichtungen maßnahmenbezogen und prozesshaft und bei Bedarf engmaschig anhand der eingereichten Stellungnahmen/Maßnahmenpläne. Hierzu erfolgen entsprechende Nachkontrollen. Werden die festgestellten Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgestellt, kann die zuständige Behörde (Heimaufsicht) gemäß § 19 ff. ThürWTG weitergehende Anordnungen und Sanktionen erlassen bis hin zum Aufnahmestopp sowie der Untersagung des Betriebs.

Der Medizinische Dienst der Krankenkassen sowie der Prüfdienst des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. führen ebenfalls Qualitätskontrollen in stationären Pflegeeinrichtungen durch. Gemäß § 117 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie § 24 ThürWTG arbeiten diese mit den nach heimrechtlichen Vorschriften zuständigen Aufsichtsbehörden, also der Heimaufsicht, zusammen und informieren die Heimaufsicht über deren Prüfungsergebnisse. Umgekehrt stellt die Heimaufsicht die Prüfprotokolle den zuständigen Pflegekassen zur Verfügung.

Auf dieser Grundlage verfügt die Landesregierung über Informationen bezüglich der Einhaltung der Qualitätsstandards in Pflegeeinrichtungen.

2. Von welchen Organisationen werden diese Daten zur Verfügung gestellt?

Antwort:

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargelegt sind dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Rahmen der Fachaufsicht sowie der Regelungen im SGB XI die Informationen beziehungsweise Daten zugänglich.

3. Wer kann diese Daten einsehen?

Antwort:

Die fachlich zuständigen Stellen (siehe Antwort zu Frage 1) können die Daten einsehen, wobei personenbezogene Daten vor der Datenübermittlung zu anonymisieren sind.

4. Sind die für Thüringen getroffenen Aussagen in der oben genannten Analyse zutreffend?

Antwort:

Bundesgesetzlich gibt es zu einer Verankerung der Veröffentlichung von Prüfergebnissen der Heimaufsichten keinerlei Vorgaben. Im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 wurde die Neuordnung der Zuständigkeiten von Bund und Ländern beschlossen. Die Gesetzgebungskompetenz über die heimaufsichtsrechtlichen Regelungen (vormals Bundesheimgesetz [HeimG, 1974]) wurde infolgedessen den Bundesländern übertragen. Das Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz trat am 24. Juni 2014 als landesrechtliche Regelung zur Novellierung des bundesrechtlichen Heimgesetzes in Kraft.

Jedes Land kann daher in eigener Zuständigkeit entscheiden, ob eine Veröffentlichung der Prüfergebnisse der Regelprüfungen in den Ländergesetzen verankert wird oder auch nicht. In Thüringen gibt es eine solche Verpflichtung zur Veröffentlichung nicht.

Die für die Verbraucherinnen und Verbraucher wichtigen Ergebnisse von Qualitätsprüfungen des Medizinischen Dienstes Thüringen werden im Übrigen durch die Pflegekassen transparent und nachvollziehbar veröffentlicht. Anhand dieser Ergebnisse und einem persönlichen Besuch vor Ort in der Einrichtung, beziehungsweise ergänzt durch Erfahrungsberichte von Freunden und Bekannten, können sich Interessierte ein gutes Bild von der jeweiligen Einrichtung machen.

Weitergehende Ausführungen hierzu finden sich in der Antwort zu Frage 5.

5. Welche Möglichkeiten haben Pflegebedürftige und deren Angehörige in Thüringen derzeit, sich über die Qualität von Pflegeeinrichtungen zu informieren und auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

Antwort:

Pflegebedürftige, deren Angehörige und interessierte Bürger haben die Möglichkeit, sich zu Struktur, Konzepten und Qualität von Pflegeeinrichtungen über den Internetauftritt der Pflegekassen zu informie-

ren, zum Beispiel über den Pflegenavigator oder den Pflegelotsen. Die Pflegekassen unterstützen außerdem bei der Suche nach einer passenden Pflegeeinrichtung in der gewünschten Umgebung und bieten Informationen zu den verschiedenen Versorgungsformen, Preisen der Pflegeleistungen und zu den Kosten, die die Bewohner selbst zu tragen haben.

Die wichtigsten Informationen aus den Prüfungen des Medizinischen Dienstes werden in Form einer Qualitätsdarstellung im Internet sowie als Aushang in den Einrichtungen veröffentlicht. Die rechtliche Grundlage der Veröffentlichung der Ergebnisqualität findet sich im § 115 SGB XI. Die bundesweite Veröffentlichung ist verpflichtend.

Bei Anfragen von Interessierten, Angehörigen und Behörden zur Einrichtungssuche im gewünschten Umfeld sowie zu besonderen Konzepten, die die Bedürfnisse des Betroffenen berücksichtigen, steht darüber hinaus auch die Heimaufsicht unterstützend und beratend zur Seite.

6. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um hier gegebenenfalls nachzubessern und umfassende Transparenz herzustellen?

Antwort:

Unter Bezugnahme auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 haben Pflegebedürftige und deren Angehörige bereits die Möglichkeit, sich umfassende Informationen über die Qualität von Pflegeeinrichtungen einzuholen.

Es ist eine politische Entscheidung des Landes gewesen, eine Veröffentlichung von Prüfergebnissen der Heimaufsicht nicht im Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz zu verankern. Im Rahmen der Novellierung des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes wird auch diese Entscheidung einer Überprüfung unterzogen. Eine vollständige Offenlegung von Prüfberichten der Heimaufsicht wird insbesondere aus Gründen des Datenschutzes nicht angestrebt.

7. Wie viele Qualitätsprüfungen haben in den Jahren 2021 stattgefunden und welche Mängel wurden festgestellt? Was waren die Konsequenzen?

Antwort:

Im Jahr 2021 haben, trotz erheblicher Einschränkungen bei der Umsetzung der Einrichtungsprüfungen aufgrund der Corona-Maßnahmen, 107 Begehungen der Heimaufsicht in Pflegeheimen stattgefunden.

Die häufigsten festgestellten Mängel in den Pflegeeinrichtungen betrafen das fehlende Personal (fehlende Pflegefachkräfte wegen Krankheit beziehungsweise Quarantäne oder Fachkraftabwanderung), die Dienstplanung, die Arbeitsorganisation und die Hygiene (Defizite bei der Erstellung und Einhaltung von Hygieneplänen mit dem Ziel der Eindämmung der Pandemie).

Die vorgefundene Planung der Pflege sowie die Dokumentation der Pflegeprozesse in den Einrichtungen waren ebenfalls zu bemängeln. Nicht selten lag die Ursache hierfür in den notwendigen Maßnahmen der Einrichtungen zur Eindämmung der Coronapandemie begründet, zum Beispiel der Umsetzung von Besuchsregeln.

Darüber hinaus waren weitere Mängel zu verzeichnen, zum Beispiel eine nicht regelgerechte Medikamentenaufbewahrung, Mängel bei der Ernährung und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie in der Umsetzung der baulichen Vorgaben.

Die Heimaufsicht stand den Einrichtungen, insbesondere vor dem Hintergrund der pandemiebedingten zusätzlich aufgetretenen Probleme, beratend und unterstützend zur Seite. Eine konsequente Beratung der Pflegeeinrichtungen durch die Heimaufsicht war und ist wichtig, um die Anforderungen des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes im Interesse einer bestmöglichen Pflegequalität für die Bewohnerinnen und Bewohner umzusetzen und Mängel alsbald abzustellen.

Werner
Ministerin